PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Hofstetten erlässt, aufgrund des §1 bis §4 sowie §8 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als SATZUNG

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO) gemäß § 11 (3) BauNVO für großflächige Einzelhandelsbetriebe

2 Mass der baulichen Nutzung

\$0	1	Sondergebiet	max. 1 Vollgeschosse
GRZ 0,5 (G)	WH, a.d. Traufe, min. 2,5 m max. 5,5 m	Max. zulässige Grundflächenzahl für Gebäude	Minimale und Maximale zulässige Wandhöh an der Traufe
GRZ 0,9 (bF)	FH max. 11,0 m	Max. zulässige Grundflächenzahl für alle befestigten Flächen	Max. zulässige Firsthähe, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoss
	0		offene Bauweise

OK-FFB-EG max. 657,60 m ü.NN Die Oberkonte des fertigen Fußbodens im EG darf maximal auf 657,60 m über Normal Null liegen.

3 Bauweise, überbaubare Flächen

Strassenbegrenzungslinie Offentliche Verkehrsfläche

4 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, LEW-Anlagen

Neue Transformatorenstation LEW

+ Hauptentsorgungs- und Hauptversorgungsleitungen unterirdisch LEW 1-kV-Versorgungsanlage, Schutzbereich 1,0 m beiderseits

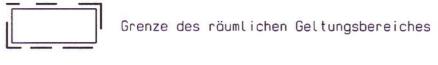
5 Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

Grünflächen öffentlich und privat

Neu zu pflanzende Bäume, gemäß 11.3 der Festsetzungen durch Text

Neu zu pflanzende Sträucher, gemäß 11.3 der Festsetzungen durch Text

6 Sonstige Planzeichen

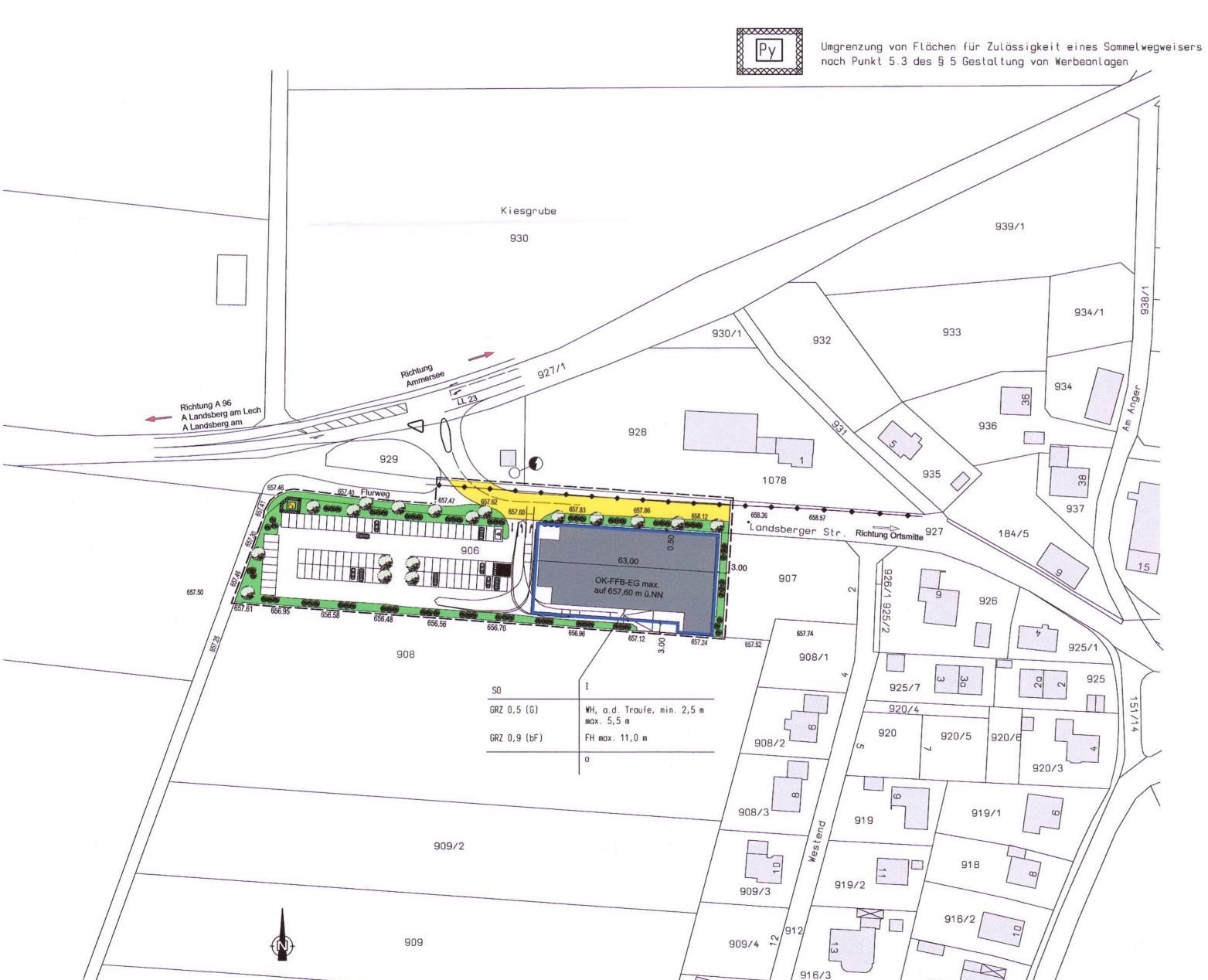


3, do z.B. Verbindliche Massangabe in Metern

722,40 bestehende Geländehöhe in m üNN

916

185



Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

— Grundstücksgrenzen

300 / 1 Flurstücknummer





Geplante Gebäudestellung

Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkartengrundlage

GEMEINDE HOFSTETTEN

Sondergebiet Einzelhandel

BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. Der Gemeinderat Hofstetten hat in der Sitzung vom 25.04.2012. die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2Abs. 1BauGB).
- 2. Die frühe Beteiligung der Offentlichkeit erfolgte am 26.07.2012 Auf die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 13.07.2102 hingewiesen (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 3. Die frühe Behördenbeteiligung (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) hat in der Zeit vom 10.07.2012 bis 10.08.2012 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BouGB).
- 4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 10.10.2012 gefasst.
- 5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2) erfolgte in der Zeit vom 26.10.2012 bis 30.11.2012 und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 05.11.2012 bis 05.12.2012
- 6. Der Gemeinderat Hofstetten hat am 16.01.2013 den Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 16.01.2013 gemäss § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 01.02.2013. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
- 8. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 16.01.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Hofstetten, den 01.02.2013, (Berchtold, 1. Bürgermeister)

Planfassung vom 16.01.2013 Architektur- und Ingenieurbüro:

DIPL.ING.FH ROBERT SCHENK

DIPL.ING.TU MAX LANG

Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld Tel: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55

Aufgestellt, am 25.04.2012

geändert, am 10.10.2012

geändert, am 16.01.2013